



Investitionen in das Stromnetz seien mit dem derzeitigen Profit kaum möglich, argumentierten die Netzbetreiber – und gingen damit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf baden.

Foto dpa

RN 25.04.13

Kein Recht auf mehr Profit

Oberlandesgericht weist elf Netzbetreiber bei Gas- und Strompreisen in die Schranken

DÜSSELDORF. Für höhere Profite der Energiebranche gibt es vorerst kein Grünes Licht von der Justiz. Auf die Verbraucher kommen daher zunächst auch keine zusätzlichen Preiserhöhung bei Gas und Strom zu.

Elf Netzbetreiber hatten beim Oberlandesgericht Düsseldorf mit einer pikanten Begründung höhere Entgelte für die Nutzung ihrer Stromleitungen und Gaspipelines gefordert: Ihnen stünden höhere Profite zu.

Die von der Bundesnetzagentur festgesetzten Renditen von immerhin 7,6 bis 9,1 Prozent auf das Eigenkapital seien nicht auskömmlich, um Zukunftsvorsorge und Investitionen für die lebenswichtigen Energie-Adern in Deutschland zu leisten, meinten die Netzbetreiber. Zudem werde das unternehmerische Risiko nicht ausreichend gewürdigt – den staatlichen Re-

gulierern gehe es nur um niedrige Preise. Doch der Vorsitzende Richter Wiegand Laubenstein widersprach und wies die Beschwerden der Unternehmen zurück: Die Bonner Behörde habe all dies in ihren Berechnungen mit entsprechenden Aufschlägen berücksichtigt.

Ein Fünftel der Kosten

Die Unternehmen hatten zwischen 11 und mehr als 13 Prozent Rendite gefordert – rückwirkend bis zum Jahr 2009. Dies hätte letztlich wohl die Strom- und Gaspreise in die Höhe getrieben. Die Netzkosten werden in Deutschland staatlich festgelegt, von den Netzbetreibern an die Gas- und Stromversorger und von diesen an den Endverbraucher weitergegeben. Die Netzkosten machen nach Angaben der Bundesnetzagentur für Haushaltskunden gut ein Fünftel des

Gas- und Strompreises aus.

Mit einem aufwändigen Gutachten hatte das Gericht die Annahmen und Kalkulationen der Netzagentur nachrechnen lassen. So gerüstet, begab sich der Senat gestern ans wirtschaftswissenschaftliche Hoch-Reck, um seine Beschlüsse zu begründen: Zinsstrukturkurve, Marktrisikoprämie, Fremdkapitalkostenquote, CAPM-Methode, Blume-Wachstumsmodell, risikodämpfende Steuereffekte – die Juristen zeigten sich auch im wissenschaftlichen Theorienstreit bewandert.

Wo die Wirtschaftsgelehrten uneins seien, habe die Bundesnetzagentur den Weg durch die Mitte genommen und bei widerstreitenden Methoden kurzerhand den „Mittelwert der Mittelwerte“ gebildet, lobte das Gericht. Alles in allem seien die staatlich festgesetzten Profite nicht zu

beanstanden. Dabei gestand das Gericht der Bundesnetzagentur einen Beurteilungsspielraum ein: „Es kann nicht den einen wahren, richtigen Wert geben“, sagte Laubenstein. Aber die Bonner Behörde habe gut vertretbare Methoden gewählt und sachgerecht angewendet.

Ein kleiner Teilsieg

Wenigstens einen kleinen Teilsieg konnten auch die Netzbetreiber verbuchen: Wegen eines Fehlers bei der Berechnung der Steuerlast hatte die Bundesnetzagentur bereits während des Gerichtsverfahrens Nachbesserung zugesagt. Nach Auskunft des Gerichts macht dies knapp 0,3 Prozentpunkte aus. Dennoch werden die Netzbetreiber die Beschlüsse nun aller Voraussicht nach vor dem Bundesgerichtshof anfechten. (Az: VI-3 Kart 33/08(V) u.a.)

Frank Christiansen